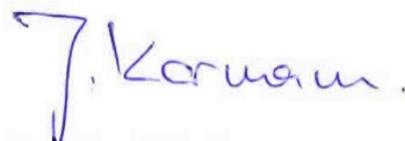


Qualitätsbericht zur internen Akkreditierung des Studiengangs „Social Entrepreneurship for Sustainable Development“ (M.A.) der Hochschule Neu-Ulm

Der Studiengang „Social Entrepreneurship for Sustainable Development“ (M.A.) der Hochschule Neu-Ulm hat das Verfahren der internen Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Neu-Ulm erfolgreich durchlaufen.

Die erweiterte Hochschulleitung der Hochschule Neu-Ulm hat am 14. Mai 2024 über den Abschluss des Akkreditierungsverfahrens beraten und die Akkreditierung des Studiengangs ausgesprochen.

Der Studiengang „Social Entrepreneurship for Sustainable Development“ (M.A.) wird bis zum 30.08.2032 ohne Auflagen akkreditiert.



Neu-Ulm, 02.August 2024

Prof. Dr. Julia Kormann
Vizepräsidentin für Studium und Lehre

Inhaltsverzeichnis

1.	Kurzprofil des Studiengangs	3
a.	Studiengangdaten	3
b.	Kurzbeschreibung des Studiengangs	4
2.	Beschluss	8
a.	Akkreditierungsentscheidung	8
b.	Auflagen und Empfehlungen	8
c.	Auflagenerfüllung	11
3.	Begutachtung	12
a.	Gutachtergruppe	12
b.	Zusammenfassende Bewertung	12
c.	Bewertung der formalen Kriterien nach BayStudAkkV	14
d.	Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien nach BayStudAkkV	20
4.	Beschreibung des Verfahrens der Siegelvergabe	30

1. Kurzprofil des Studiengangs

a. Studiengangdaten

Studiengang:	Social Entrepreneurship for Sustainable Development (ESD)
Fakultät:	Wirtschaftswissenschaften
Studienort/e:	Campus HNU
Abschlussbezeichnung:	Master of Arts (M.A.)
Zuordnung des Studienganges:	konsekutiv
Regelstudienzeit:	3 Semester
Umfang der ECTS-Punkte des Studienganges:	90 ECTS-Punkte
Studienform:	Vollzeit
Start zum:	Wintersemester
Lehrsprache:	Englisch
Erstmaliger Start des Studienganges:	Sommersemester 2023
Vorherige Akkreditierung:	Keine, da Erstakkreditierung
Akkreditierungsstatus:	Akkreditiert ohne Auflagen
Projektleitung Verfahren:	Silke Drahman
Status Auflagenerfüllung:	Nichtzutreffend
Auflagenerfüllung bis:	Nichtzutreffend
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Akkreditiert bis 30.08.2032

b. Kurzbeschreibung des Studiengangs

Profil

Der Studiengang verbindet – einzigartig in Deutschland – die drei inhaltlichen Schwerpunktthemen soziale Innovation und Social Entrepreneurship, Nachhaltigkeitsmanagement und internationale Entwicklungszusammenarbeit. Die Studierenden lernen in diesem 3-semesterigen Studiengang, wie Social Entrepreneurship für die Entwicklung von innovativen Lösungen für ganzheitliche Nachhaltigkeit in Geschäftsmodellen von Unternehmen, sowie in internationalen Entwicklungskooperationen eingesetzt werden kann und wie die notwendigen Transformationen in diesen beiden Bereichen dadurch gelingen können. Es werden Studierende angesprochen, die sich für ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung begeistern und die ein Interesse an nachhaltiger, internationaler wirtschaftlicher Entwicklung und Zusammenarbeit haben.

Die Studierenden kommen dabei über Projektarbeiten und Gastvorträge in Kontakt mit internationalen Praxisvertretern aus diesen Bereichen. Darüber hinaus entwickeln sie eigene Innovationsideen und Geschäftsmodelle zu Problemstellungen, die sie interessieren. Die Studierenden lernen, vernetzt zu denken, Potenziale für soziale Innovationen zu erkennen und die Komplexität internationaler Entwicklungsbeziehungen zu verstehen.

Was zeichnet das Studium aus?

- **Hoher Praxisbezug:** Die Zusammenarbeit mit Praxispartnern und Konzeptseminare ermöglichen den Studierenden, ihre theoretischen Kenntnisse in realen Projekten anzuwenden.
- **Innovationsmanagement und Nachhaltigkeit:** Die Fokussierung auf nachhaltige Innovationen und Innovationsmanagement ist äußerst relevant in der heutigen Geschäftswelt. Die Studierenden lernen, wie sie innovative Lösungen entwickeln und gleichzeitig ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen können.
- **Blended Learning:** Blended Learning Elemente in einzelnen Modulen gehen mit Präsenzelementen einher.
- **Internationale Ausrichtung:** Die englische Unterrichtssprache, internationale Gastdozenten und Studierendengruppen fördern den interkulturellen Austausch und bereiten die Studierenden auf eine globalisierte Arbeitswelt vor.
- **Partnerschaften mit Unternehmen und Hochschulen:** Die Einbindung von deutschen und internationalen Unternehmen sowie bayerischen Partnerhochschulen eröffnet den Studierenden vielfältige Netzwerkmöglichkeiten und praktische Erfahrungen.

- **Zugang zum Afrika-Institut:** Die Möglichkeit, an Projekten und Partnerorganisationen des Afrika-Instituts teilzunehmen, bietet einen einzigartigen Einblick in die afrikanische Wirtschaft und Kultur.
- **Moderne Ausstattung:** Der HNU Innovation Space und der HNU Founders Space bieten eine inspirierende Umgebung für kreatives Arbeiten und Ideenentwicklung.

Aufbau des Studiums

Das Studium besteht aus 15 Modulen zu je 5 ECTS plus der Masterarbeit (15 ECTS). Zu jedem der drei inhaltlichen Schwerpunkte des Studiums – soziale Innovationen und Social Entrepreneurship, Nachhaltigkeitsmanagement und internationales Entwicklungsmanagement – finden Module in jedem Semester statt.

Der Aufbau der Module über die 3 Semester ist wie folgt gestaltet:

1. Semester:

- **Development Economics:** Dieses Modul behandelt wirtschaftliche Aspekte der Entwicklung und deren Auswirkungen auf globale Gemeinschaften.
- **Circular Economy and Resource Management:** Hier lernen die Studierenden, wie Ressourcen effizient genutzt und Abfall minimiert werden können.
- **State of the Planet - Tools and Cases:** Dieses Modul untersucht aktuelle Umweltthemen und bietet praktische Werkzeuge zur Lösung globaler Herausforderungen.
- **Sustainable Finance Management:** Studierende erwerben Kenntnisse über nachhaltige Finanzierung und Investitionen.
- **Research Lab: Qualitative and Quantitative Research Methods:** In diesem Labor lernen die Studierenden Forschungsmethoden für qualitative und quantitative Analysen.
- **Design Thinking for Social Entrepreneurship:** Hier geht es um kreatives Denken und Problemlösung für soziale Unternehmen.

2. Semester:

- **Project Management in Development Cooperations:** Dieses Modul vermittelt Fähigkeiten im Projektmanagement für Entwicklungsprojekte.
- **Entrepreneurship and Development Management:** Studierende lernen, wie sie innovative Ideen in die Praxis umsetzen können.

- **Economic and Business Ethics:** Dieses Modul behandelt ethische Fragen im wirtschaftlichen Kontext.
- **Global and Regional Development Geography:** Hier werden globale und regionale Entwicklungsprozesse analysiert.
- **Social Entrepreneurship and Impact:** Studierende lernen, wie sie soziale Veränderungen durch unternehmerische Ansätze bewirken können.
- **Business Model Generation for Social Businesses:** Dieses Modul konzentriert sich auf Geschäftsmodelle für soziale Unternehmen.

3. Semester:

- **Post-Development and Alternatives to Development:** Hier werden alternative Ansätze zur Entwicklung diskutiert.
- **Sustainable Supply Chain Management:** Studierende lernen, wie nachhaltige Lieferketten gestaltet werden können.
- **Innovation Project Lab:** Dieses Labor bietet die Möglichkeit, innovative Projekte zu entwickeln und umzusetzen.
- **Masterarbeit:** Die Studierenden verfassen ihre Abschlussarbeit zu einem relevanten Thema.

Insgesamt bietet dieser Studiengang eine breite Palette an Themen und praktischen Erfahrungen für angehende Fachleute im Bereich nachhaltige Entwicklung und soziales Unternehmertum.

Berufliche Möglichkeiten

Der Masterstudiengang hat das Ziel, international ausgerichtete, unternehmerisch denkende und handelnde, nachhaltigkeits- und sozialbewusste Fach- und Führungskräfte und Entrepreneure / Intrapreneure für Unternehmen und andere Organisationen (NGOs, Stiftungen, Initiativen, Regierungsorganisationen) auszubilden.

Zielberufsbilder des Masterstudiengangs sind im Besonderen:

- **Nachhaltigkeitsmanagement:** Absolventen können in Unternehmen, Organisationen oder Regierungsbehörden arbeiten, um nachhaltige Praktiken zu implementieren und zu überwachen.
- **Innovationsmanagement:** Karrieren im Bereich der Produkt- oder Prozessinnovation, in denen Absolventen neue Ideen und Technologien entwickeln und umsetzen.

- **Geschäftsmodellmanagement:** Absolventen können Geschäftsmodelle analysieren, optimieren und innovative Ansätze für den Unternehmenserfolg entwickeln.
- **Intrapreneurship und Business Unit Entwicklung:** Innerhalb eines Unternehmens unternehmerisch handeln und neue Geschäftseinheiten zu entwickeln.
- **Partnermanagement:** Karrieren im Bereich der Partnerschaftsentwicklung und -pflege, sei es mit anderen Unternehmen, NGOs oder Regierungsbehörden.
- **Management internationaler Entwicklungskooperationen und -projekte:** Absolventen können in internationalen Organisationen, NGOs oder Regierungsbehörden arbeiten, um Entwicklungsprojekte zu leiten und zu koordinieren.
- **Wirkungsmanagement:** Die Verfolgung und Bewertung der sozialen und ökologischen Auswirkungen von Projekten und Initiativen.
- **Soziales Unternehmertum:** Absolventen können soziale Unternehmen gründen oder in bestehenden sozialen Unternehmen arbeiten, um positive Veränderungen zu bewirken.
- **Akademische Forschung zu sozialen Innovationen, Nachhaltigkeit und Entwicklung:** Karrieren in der Forschung und Lehre, um das Wissen in diesen Bereichen zu erweitern.

2. Beschluss

a. Akkreditierungsentscheidung

Nach Bewertung der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien durch die externe Gutachtergruppe und der intern durchgeführten Überprüfung der formalen Qualitätskriterien durch das zentrale Qualitätsmanagement, der Abteilung Studium sowie der Stabsstelle Recht, hat die erweiterte Hochschulleitung (eHL) der Hochschule Neu-Ulm am 14. Mai 2024 den Studiengang ohne Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist bis zum 30.08.2032 gültig.

b. Auflagen und Empfehlungen

Auflagen:

Der Studiengang „Social Entrepreneurship for Sustainable Development“ (M.A.) wird ohne Auflagen akkreditiert.

Die Gutachtergruppe hat durch die Begutachtung des Studiengangs festgestellt, dass das fachlich-inhaltliche Kriterium des Mobilitätsfensters mit Empfehlung erfüllt ist. Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium (Frage 09 [F09], siehe hierzu Abschnitt 3d)) Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen (insbesondere für Aufenthalte an internationalen Hochschulen) als erfüllt an, spricht sich aber für eine Empfehlung aus. Sie begründet diese damit, dass rein formal ein Mobilitätsfenster gegeben ist. In der praktischen Umsetzung sieht das Gutachterteam jedoch Hürden. Eine hinreichende Konkretisierung, die es tatsächlich erlaubt ohne Zeitverlust oder Studienzeiterverlängerung einen Abschnitt des Studiums im Ausland zu absolvieren, wird als notwendig erachtet.

Des Weiteren stellte die Gutachtergruppe die Nichterfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien, Fragen F22, F23 und F24 (siehe Abschnitt c) und d)) zum Monitoring und der Information der Beteiligten zu den Ergebnissen fest. Dieser Umstand liegt eng verknüpft mit 1) der kleinen Kohorte sowie der geringen Rücklaufquote bei durchgeführten Erhebungen, 2) dem Verfahren der Erstakkreditierung sowie 3) der Laufzeit des Studiengangs von drei Semestern.

Seitens des Studiengangs wurden alternative Maßnahmen eingeleitet, die das Monitoring mithilfe von HNU-internen Befragungen gewährleisten. Eine Weiterentwicklung und Optimierung des Studiengangs (F23) erfolgt über Feedbackgespräche mit Studierenden.

Die Information der Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzes (F24) kann nicht erfolgen, da die Daten aufgrund der kleinen Kohorte dem Datenschutz unterliegen und daher der Studiengangleitung nicht zugänglich sind.

ESD durchlief das Verfahren der Erstakkreditierung. Zum Zeitpunkt des Verfahrens haben noch keine Studierende erfolgreich absolviert, weshalb noch keine Absolventenbefragung durchgeführt und dementsprechend das Kriterium (F22) nicht erfüllt werden konnte. Der Studiengang führt die notwendigen Erhebungen entsprechend der Feedbackordnung der HNU durch. Aufgrund der kleinen Kohorte, des Verfahrens der Erstakkreditierung sowie des dreisemestrigen Masterstudiengangs konnten keine Ergebnisse mit der Evaluationssoftware generiert werden. Ergebnisse erhielt der Studiengang ESD aus qualitativen Erhebungen. Aus diesem Grund hat die erweiterte Hochschulleitung in der Sitzung zur Akkreditierungsentscheidung die nicht vollumfänglich erfüllten fachlich-inhaltlichen Kriterien als nicht kritisch und dementsprechend als Empfehlungen eingestuft.

Empfehlungen:

Das unter „Auflagen“ genannte, mit Empfehlung erfüllte Kriterium des Mobilitätsfensters, wird als Empfehlung mit Handlungsbedarf bewertet (siehe Punkt 4 in diesem Abschnitt). Es wird empfohlen, eine transparente Darstellung exemplarischer Möglichkeiten eines Mobilitätsfensters ohne Zeitverlust grafisch darzustellen und beispielsweise auf der Webseite des Studiengangs zu veröffentlichen. Eine Auflistung möglicher Pflichtmodule, die an Partnerhochschulen absolviert werden können, wird ebenfalls empfohlen.

Die ebenfalls unter „Auflagen“ aufgeführten nicht erfüllten fachlich-inhaltlichen Kriterien zum Monitoring, wurden ebenso als Empfehlungen mit Handlungsbedarf eingestuft. Da seitens des Studiengangs ESD Maßnahmen unternommen wurden, um die Qualität des Studiengangs zu gewährleisten, obliegt der weitere Handlungsbedarf nicht dem Studiengang. Die genannten Rahmenbedingungen können studiengangübergreifend auftreten, weshalb es notwendig ist, auf Hochschulebene Lösungen zur Verfügung zu stellen, um künftig besonderen Rahmenbedingungen wie den Genannten (insbesondere bei Masterstudiengängen in der Erstakkreditierung) zu begegnen.

Aus diesem Grund hat die erweiterte Hochschulleitung das zentrale Qualitätsmanagement der HNU damit beauftragt, Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe Lösungen für hochschulweite qualitätssichernde Maßnahmen erarbeitet werden können und diese für die Beschlussfassung durch die Hochschulleitung vorzubereiten.

Die erweiterte Hochschulleitung hat sich auf Grundlage der Rückmeldung der Gutachtergruppe zudem für die folgenden Empfehlungen mit weiterem Handlungsbedarf ausgesprochen:

- (1) *Das Qualifikationsziel Entrepreneur auszubilden, um die Spezifizierung „Social“ erweitern.*
- (2) *Den Umfang des Lehr-Lernstoffs innerhalb der Module unter Einholen von Feedback der Studierenden prüfen.*
- (3) *Bewerbern die Möglichkeit geben, fehlende 30 ECTS bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen.*
- (4) *Weitere Umsetzungsmöglichkeiten des Mobilitätsfensters bzw. Anerkennung aus dem Ausland erbrachter Leistungen zu prüfen.*
- (5) *Erweiterung hochschulweiter Instrumente der Lehrveranstaltungsevaluation im Qualitätsmanagementsystem durch QMZ, um qualitative Verfahren bzw. Methoden.*
- (6) *Kompetenzorientierte Prüfungsformen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren durch QMZ prüfen.*
- (7) *Das Konzept des Constructive Alignment (Kohärenz zwischen Lernziele, Lehr-Lernmethoden und Prüfungsformen) im Rahmen von Akkreditierungsverfahren integrieren und durch QMZ prüfen.*
- (8) *Quantitative Forschungs(-methoden) im Modulhandbuch transparent darstellen.*
- (9) *Ermöglichung Wahlfreiheit bzw. -möglichkeiten bei der Belegung von Veranstaltungen.*

Die Empfehlungen der Gutachtergruppe

- (1) *Rechtzeitige Nachfolge für die Studiengangleitung planen.*
- (2) *Prüfung weiterer Studienmodelle unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen geprüft werden (Teilzeitmodell, individuelle Lehr-Lernpfade, Auslandsaufenthalte).*
- (3) *Die Fristenregelung für nicht angetretene oder bestandene Prüfungen.*

werden als Feedback ohne weiteren direkten Handlungsbedarf bewertet.

Die Nachfolgeplanung zur Besetzung der Studiengangleitung ist ein standardisierter Prozess der Hochschule, der bereits initiiert wurde. Weitere Studienmodelle sollen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen geprüft werden, wie beispielsweise Teilzeitmodelle, ebenso individuelle Lehr-Lernpfade und Auslandsaufenthalte. Wahlmöglichkeiten für die Studierenden sollen geschaffen werden, wobei Rahmenregelungen auf Hochschulebene getroffen werden müssen. Die langfristige Einführung einer Teilzeitvariante wird begrüßt.

Die Fristenregelung, dass Prüfungen, die nicht bis spätestens zwei Semester nach der Regelstudienzeit absolviert oder wiederholt werden, als nicht bestanden gelten, soll nach Aussage der Gutachtergruppe, insbesondere im Hinblick auf Familienfreundlichkeit, geprüft werden. Angaben zur Fristenregelung sind im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), § 79 Abs. 3 vorgegeben, und können nicht durch die Hochschule verändert werden.

c. Auflagenerfüllung

Nichtzutreffend.

3. Begutachtung

a. Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe der internen Akkreditierung des Studiengangs „Social Entrepreneurship for Sustainable Development“ (M.A.) setzte sich wie folgt zusammen:

<i>Vertreter der Wissenschaft:</i>	Prof. Dr. Jürgen Bode , Vizepräsident Internationalisierung und Diversität an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
<i>Vertreter der Wissenschaft:</i>	Prof. Dr. Kay Pfaffenberger , Managing Director Centre for Business and Technology in Africa an der Hochschule Flensburg
<i>Vertreter der Berufspraxis:</i>	Arian Ajiri , Projektleitung Hochschulen und DSEM, Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V. (SEND)
<i>Vertreter der Studierenden:</i>	Konstantin Schultewolter , Bachelor-Studierender Volkswirtschaftslehre an der Universität Köln

b. Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang Social Entrepreneurship for Sustainable Development (M.A.) als einen sehr progressiven Studiengang, von dem es in Deutschland nur sehr wenige gibt. Die grundsätzlich interdisziplinäre Anlage des begutachteten Studiengangs wird vom Gutachterteam positiv gewürdigt. Eine Öffnung für weitere Fachbereiche wäre aus der Sicht des Gutachterteams ein möglicher und sinnvoller Entwicklungsweg. Lobenswert ist zudem, dass Impulsgeber aus der Praxis eingebunden werden und Social Entrepreneurure sowie weitere Akteure aus der unternehmerischen Praxis sich mit den Studierenden kontinuierlich und organisiert austauschen.

Positiv wird bewertet, dass (Social Entrepreneurship-) Kompetenzen mit entsprechenden Methoden (z. B. „Design Thinking“) gefördert werden und auf der anderen Seite nicht erwartet wird, dass eine Gründung zwingend erfolgen muss.

So wird gründungsaversen Persönlichkeiten ein sicherer Entwicklungsraum gegeben. Gründungsaffine Personen haben wiederum aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und des entsprechenden Personals diverse Möglichkeiten, unternehmerisch tätig zu werden. Zudem wird die internationale Ausrichtung begrüßt. Somit ist in diesem Themenfeld der Studiengang ein Vorreiter.

Die detaillierte Bewertung ist den Abschnitten **c)** und **d)** zu entnehmen.

c. Bewertung der formalen Kriterien nach BayStudAkkV

Prüfbericht der formalen Kriterien der HNU

	Zu finden unter	Begründung	Über-sicht Status Nicht erfüllt (rot) Teilweise erfüllt (gelb) Ist erfüllt (grün)
BayStudAkkV, Teil 2 – Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge			
Studienstruktur und Studiendauer gemäß § 3 (Angaben beziehen sich auf ein Vollzeitstudium)			
<p><i>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen.</i></p> <p>Beträgt die Regelstudienzeit des weiter berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (MA) 2, 3 oder 4 Semester (mind. 1 Jahr)?</p>	SPO	Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 3 Abs. 2 SPO drei Lehrplensemester.	erfüllt
Studiengangprofile gemäß § 4			
<p><i>Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.</i></p> <p>Ist eine Abschlussarbeit vorgesehen? (Überprüfung der Fähigkeit innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig zu lösen)</p>	SPO	Gemäß § 4 SPO, ist eine Masterarbeit vorgesehen. Fristenregelung § 6 Abs. 2 SPO.	erfüllt
Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5			
<p><i>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Zudem können nach Maßgabe des § 90 Abs. 1 Satz 2, BayHIG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden. Besteht die Zugangsvoraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses?</i></p>	Immatrikulations-satzung	Gemäß § 2 SPO und § 8 Immatrikulationssatzung der HNU in der geltenden Fassung vom 25.01.2016 in der 15. Änderungssatzung vom 22.11.2023.	erfüllt
<p>Abhängig von der Studiendauer (vgl. § 3 Studienstruktur und Studiendauer): Welche weiteren Voraussetzungen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2, BayHIG sind vorgesehen?</p>	SPO Immatrikulations-satzung	Gemäß § 2 SPO und § 8 Immatrikulationssatzung der HNU in der geltenden Fassung vom 25.01.2016 in der fünfzehnten Änderungssatzung vom 22.11.2023	erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen gemäß § 6			
<p>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.</p> <p>Wird nur ein Grad (BA oder MA) verliehen? (außer bei Multiple-Degree- Abschluss)</p>	SPO	Gemäß § 2 Abs. 4 SPO wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen	erfüllt
<p>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, [...] <p>Wird die Bezeichnung des Abschlusses gemäß Abs. 1 (Bezeichnung Bachelor und konsekutive Mastergrade) verwendet?</p>	SPO	Ja, gemäß § 2 Abs. 4 SPO wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen, da der Studiengang die entsprechende inhaltliche Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften aufweist.	erfüllt
<p>Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. (Absatz 4 regelt, dass das Diploma Supplement obligatorischer Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Beim Diploma Supplement handelt es sich um ein Zusatzdokument mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundenen Qualifikationen, die die Bewertung und Einstufung dieser Abschlüsse sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern soll.</p> <p>Dabei ist die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.</p>	APO, Diploma Supplement (Muster)	Die Ausstellung des Diploma Supplement ist in der APO § 39 geregelt. Die Vorlage des Diploma-Supplements enthält alle notwendigen Inhalte. Es wird dem Abschlusszeugnis beigelegt.	erfüllt

<p>Notwendige Inhalte des Diploma Supplement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname • Geburtstag • Matrikelnummer oder ähnliches • Bezeichnung Qualifikation und verliehener Grad (Originalsprache) • Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation • Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache) • Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache) • Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) • Ebene der Qualifikation (Bachelor oder Master) • Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren • Zugangsvoraussetzung(en) • Studienform • Lernergebnisse des Studiengangs • Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten • Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel • Gesamtnote (in Originalsprache) • Zugang zu weiterführenden Studien • Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend) • Datum der Zertifizierung • Offizieller Stempel/Siegel • Informationen zum nationalen Hochschulsystem • Unterschrift Vorsitzende/r Prüfungsausschuss <p>Ist ein Diploma Supplement Bestandteil des Abschluszeugnisses und erfüllt es die Vorgaben?</p>			
Modularisierung gemäß §7			
<p><i>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.</i></p> <p>Ist der Studiengang in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind?</p>	<p>SPO, Modulhandbuch, Studienplan</p>	<p>Gemäß § 3 und 4 SPO sowie dem Modulhandbuch ist die Modularisierung des Studiums zu entnehmen. Die Lerneinheiten sind damit thematisch und zeitlich abgegrenzt.</p>	erfüllt
<p><i>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	<p>Modulhandbuch, Studienplan, ggf. erforderlich: Einbezug der externen Gutachtergruppe</p>	<p>Dieses Kriterium entspricht dem Studienplan in § 4 SPO.</p>	erfüllt

<p><i>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalte und Qualifikationsziele, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte), 6. Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer. <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	<p>Modulhandbuch</p>	<p>Alle Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten die erforderlichen Felder.</p>	<p>erfüllt</p>
<p><i>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	<p>Modulhandbuch</p>	<p>Soweit erforderlich sind die Voraussetzungen im Modulhandbuch angegeben.</p>	<p>erfüllt</p>
<p><i>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	<p>Modulhandbuch</p>	<p>Verwendbarkeit innerhalb und außerhalb des Studiengangs ist als Feld in allen Modulbeschreibungen vorhanden</p>	<p>erfüllt</p>
<p><i>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	<p>Modulhandbuch</p>	<p>Gemäß §15 APO geregelt. In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ist jeweils die Prüfungsart benannt. Angaben zum Umfang bzw. der Dauer sowie den Bestandteilen von Prüfungsleistungen finden sich im beigefügten Vorlesungsverzeichnis, welches jedes Semester aktualisiert wird.</p>	<p>erfüllt</p>
<p>Leistungspunktesystem gemäß § 8</p>			
<p><i>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	<p>Studienplan, Modulhandbuch</p>	<p>Laut Studienplan in § 4 SPO werden vom ersten bis zum dritten Semester jeweils 30 ECTS abgelegt. Den Modulen sind Leistungspunkte zugeordnet.</p>	<p>erfüllt</p>
<p><i>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	<p>SPO</p>	<p>Ist gemäß § 15 Abs 1 Nr. 6 APO geregelt</p>	<p>erfüllt</p>

<p><i>Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	<p>SPO, Modulhandbuch</p>	<p>APO §12 Abs. 6 und 7</p>	<p>erfüllt</p>
<p><i>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte (HNU: 210 BA-Voraussetzung + 90 MA) benötigt.</i></p> <p>MA: Werden für den Abschluss nicht weniger als 90 Leistungspunkte vergeben?</p>	<p>SPO</p>	<p>Gemäß § 3 Abs.3 SPO beträgt die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte 90 ECTS.</p>	<p>erfüllt</p>
<p><i>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte [...]</i></p> <p>MA: Beträgt der Umfang für die Masterarbeit 15-30 Leistungspunkte?</p>	<p>SPO, Modulhandbuch</p>	<p>Gemäß § 4 SPO Studienplan beträgt der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit 15 Leistungspunkte</p>	<p>erfüllt</p>
<p>Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen gemäß § 9</p>			
<p>Nichtzutreffend</p>			
<p>Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme gemäß § 10</p>			
<p>Nichtzutreffend</p>			
<p>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung gemäß § 12</p>			
<p>Ist prüfungsrechtlich geregelt, dass gemäß Lissabon-Konvention Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden müssen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen?</p>	<p>APO</p>	<p>Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten gemäß Lissabon-Konvention wird mit dem § 25 APO geregelt.</p>	<p>erfüllt</p>
<p>Ist die praktische Umsetzung der Anerkennungsverfahren sichergestellt?</p>	<p>Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus einem vorherigen Studium, Antrag Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,</p>	<p>Für Anträge auf Anerkennung sind Vorlagen je nach Antragsart vorhanden. Die Entscheidung wird laut APO § 25 Abs. 6 - 9 von der Prüfungskommission getroffen. Eine Nicht-Anerkennung ist zu begründen.</p>	<p>erfüllt</p>

		Vorab-Antrag auf Anerkennung	Studierende können diese Entscheidung von der Hochschulleitung prüfen lassen. Es gilt ferner Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)".	
Weitere Überprüfung der SPO				
	Entspricht die SPO den Anforderungen des BayHIG und ggf. weiterer gesetzlicher Vorgaben?	SPO	Die Prüfungsordnung regelt die wesentlichen Fragen im Hinblick auf Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.	erfüllt

d. Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien nach BayStudAkkV

Begutachtungsbogen für externe Gutachter der internen Akkreditierung

Qualifikationsziele und Abschlussniveau gemäß § 11

F 01 - Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Ziel der Hochschulbildung ist demnach die Erlangung von dem angestrebten Abschlussniveau entsprechenden Qualifikationszielen eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen sie den oben genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Nach schriftlicher Prüfung der Unterlagen und durch das Befragen der Akteure im Rahmen der Begehung ist dieser Punkt erfüllt. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in § 2 der SPO formuliert. Sie tragen zu den Zielen bei. Aus der Praxisperspektive ist das Ziel die Studierenden zu international ausgerichteten, unternehmerisch denkenden, nachhaltigkeits- und sozialbewussten Fach- und Führungskräften zu bilden, sehr positiv zu bewerten.

F 02 - Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Ist das Qualifikationsziel der Persönlichkeitsbildung erfüllt?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Insbesondere die Praxisprojekte tragen zu dem genannten Qualifikationsziel bei. Dies wird im Modulhandbuch ersichtlich. Auch Methoden wie Design Thinking sind förderlich für die Persönlichkeitsentwicklung. So meinte ein Studierender bei der Begehung lobend, dass man „lernt neu zu denken“. Die inflexible Studiendauer, insbesondere die Fristenregelung in §5 SPO steht einer freien Entfaltung der Persönlichkeitsbildung entgegen.

F 03 - Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sollen die Aspekte Wissen und Verstehen - Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis - Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen - Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation - Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität umfassen.

Sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an Studiengänge wie oben beschrieben abgedeckt?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die Anforderungen Wissen u. Verstehen, Anwendung, Innovation, Kommunikation u. Professionalität sind abgedeckt. Dieses wurde u.a. mit externen Gutachtern (z.B. Uni Bayreuth) sichergestellt. Kompetenzorientierte Modulhandbücher, Räume wie der Innovation Space und die geschilderten Reflexionen aus ersten Befragungen, welche die Studiengangleitung beschrieb, bestätigen dies. Die Anwendung des Wissens über das projektbasierte Arbeiten mit externen Praxisakteuren ist zu loben. Dazu tritt, dass Datenerhebungen in der Praxis für das Social Impact-Modul stattfanden. Dies ist einem stärkeren Realitätsbezug zuträglich.

F 04 - Die Anforderungen an das Qualifikationsniveau eines Masterstudiums sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse festgelegt.

Sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs stimmig in Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Der Studiengang weist aus Sicht der Gutachter die entsprechende methodische Tiefe auf und entspricht dem geforderten Niveau auf Master-Ebene.

F 05 - Masterstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Erfüllt der Bachelorstudiengang diese Anforderungen?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Sowohl durch die Studien- und Prüfungsordnung als auch aus dem Modulhandbuch ist es gegeben. Die im Nachgang der Begehung der Gutachtergruppe beispielhaft eingereichten Paper (z.T. peer-reviewed) bestätigen die Erfüllung. Es werden laut Modulhandbuch diverse Grundlagen (zu Nachhaltigkeit und Social Entrepreneurship) behandelt, deren Wissen auch in der Praxis sehr relevant sind. Die Anwendungsorientierung durch das Konzept des projektbasierten Lernens fördert zudem die berufsbezogenen Qualifikationen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung gemäß § 12

F 06 - Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut.

Ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Das Curriculum wie im Modulhandbuch beschrieben ist unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen und Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut.

F 07 - Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Sind die Qualifikationsziele des Studiengangs, die Bezeichnung des Studiengangs, der Abschlussgrad und das Modulkonzept stimmig?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Begehung, Modulhandbuch und SPO zeigen ein in sich stimmiges Konzept. In diesem Konzept sind innovative Ansätze erkennbar. Die geringe Eingangshürde mit 5 ECTS für Volkswirtschaftslehre ist angemessen.

F 08 - Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie ggf. Praxisanteile.

Umfasst der Studiengang vielfältige Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Aus den vorliegenden Unterlagen, der Rückmeldung der Studierenden und Lehrenden ist das vollständig gegeben. Beispielhaft sei hier die Praxisorientierung aus der Zusammenarbeit mit einem Township in Südafrika angeführt, ebenso eine geschilderte spürbare Gründungsbegeisterung.

F 09 - Das Studium schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Enthält der Studiengang solche sog. „Mobilitätsfenster“ (insbesondere für Aufenthalte an internationalen Hochschulen)?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Rein formal ist ein Mobilitätsfenster gegeben. In der praktischen Umsetzung sieht das Gutachterteam jedoch erhebliche Hürden. Es mangelt an der notwendigen hinreichenden Konkretisierung, die es tatsächlich erlaubt, ohne Zeitverlust oder Studienzeitverlängerung einen Abschnitt des Studiums im Ausland zu absolvieren. Dies ist im Besonderen für einen derart international ausgerichteten Studiengang bedauerlich. Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs finden sich in der zusammenfassenden Bewertung.

F 10 - Das Studium bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein - studierendenzentriertes Lehren und Lernen - und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Fördert der Studiengang studierendenzentriertes Lehren und Lernen und bietet er Freiräume für individuelle Lernpfade der Studierenden?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Innerhalb der Module können Studierende eigene Ideen und Interessen aufgreifen, z.B. in Form individuell gewählter Themenschwerpunkte. Das Modulportfolio ist jedoch fest vorgegeben, Wahlmöglichkeiten bestehen nicht. Näheres siehe Empfehlungen.

F 11 - Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Ist die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals erfüllt?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Bei der Qualifikation der Professoren wurde auf das Bayerische HIG verwiesen. In der Regel wird Didaktik durch abgehaltene Lehrveranstaltungen beurteilt. Hier wäre wünschenswert, das DIZ (<https://didaktikzentrum.de/programm/aktuelles-programm>) stärker einzubeziehen, Professoren zu ermutigen, Lehrgänge zu besuchen (Deputatsermäßigungen? Einstellungsvoraussetzung?) und Lehrbeauftragte bzw. weiteres Lehrpersonal niedrigschwellige Angebote zu Didaktik und Pädagogik zu bieten.

F 12 - Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.

Lehren in dem Studiengang insbesondere HNU - Professoren?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Geht aus der Profilübersicht der Lehrenden hervor.

F 13 - Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Sind die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung geeignet?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die Befragung ergab, dass Guest-Speaker genutzt werden, bei denen auf die Passgenauigkeit der Beiträge zum Lehrkonzept geachtet wird. Die Maßnahmen werden laut Aussage der Verantwortlichen an den Standards für die Personalauswahl der HNU ausgerichtet.

F 14 - Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Verfügt der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung in Bezug auf die folgenden Punkte?

14 a) Nichtwissenschaftliches Personal

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Eine angemessene Ausstattung ergab sich aus den Aussagen der an der Begehung beteiligten Akteure.

14 b) Raumausstattung

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die gesamte Ausstattung - beispielhaft der Innovation Space/Founders Space - ist sehr gut.

14 c) Sachausstattung

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Insbesondere das Inventar im Innovation Space und Founders Space wurden positiv bewertet.

14 d) IT-Infrastruktur

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Laut Aussage der Studierenden bei der Begehung ausreichend vorhanden.

14e) Lehr- und Lernmittel



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe

E-Books sind vorhanden, aber die Studierenden wünschen sich mehr Datenbanken für die Literaturrecherche.

F 15 - Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Sind Prüfungen modulbezogen (ein Modul, eine Prüfung)?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet gemäß des vorgelegten Modulhandbuchs.

F 16 - Sind die Prüfungen kompetenzorientiert gewählt?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die angebotenen Prüfungsformen sind divers. Es besteht ein E-Learning Kurs kompetenzorientiertes Prüfen, bei praktischen Veranstaltungen (z.B Design Thinking) ist Abschlusspräsentation die Prüfung. Die Studiengangleitung weist auf kompetenzorientiertes Prüfen hin, berät Lehrbeauftragte bei der Prüfungsgestaltung. Es finden Reflexionen statt, was in der Social Entrepreneurship-Praxis sehr wichtig ist.

F 17 - Ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet, insbesondere durch:

17 a) einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Das Studium ist für einen VOLLZEIT-Studierenden innerhalb der geplanten Studienzeit zu absolvieren. Aus den Gesprächen mit den Studierenden ergab sich, dass diese Voraussetzung des Vollzeitstudiums grundsätzlich nicht erfüllt ist. Von daher empfiehlt das Gutachterteam eine Flexibilisierung der Studiendauer, siehe entsprechende Empfehlungen.

17 b) die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltung und Prüfung?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die Befragung während der Begehung ergab nichts Gegenteiliges.

17 c) einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die Belastung für einen reinen Vollzeit-Studierenden erscheint der Gutachtergruppe angemessen. Wir verweisen mit Blick auf die Lebenswirklichkeit der Studierenden auf unsere Empfehlungen zur Flexibilisierung der Studiendauer. Allerdings erscheinen dem Gutachterteam 15 ECTS für die Masterarbeit als nicht ausreichend.

17 d) Können die Lernergebnisse innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden und wird dies in regelmäßigen Erhebungen überprüft?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Anhand der Lektüre des Modulhandbuchs ist das Gutachterteam zu der Auffassung gelangt, dass die Lernergebnisse erreicht werden können. Es findet eine EVASYS Auswertung statt, allerdings unterliegen die Ergebnisse wegen der kleinen Kohorte dem Datenschutz und sind daher der Studiengangleitung nicht zugänglich. Allerdings erfolgt ein aktives Management der Überprüfung der Lernergebnisse durch die Studiengangleitung mit den Studierenden.

17 e) eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation:

Ist für jedes Modul i.d.R. (nur) eine Prüfung vorgesehen?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Das ergibt sich aus dem Modulhandbuch und der SPO.

F 18 - Weisen Module i.d.R. einen Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten (ECTS) auf?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Das ergibt sich aus dem Modulhandbuch und der SPO.

F 19 - Bei Studierenden, die Social Entrepreneurship for Sustainable Development dual studieren:

Sind die Lernorte gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV systematisch inhaltlich (Verankerung in Studiengangunterlagen), organisatorisch (Kontakt zwischen Hochschule und Praxispartner) und vertraglich (verbindliche Einforderung über Kooperationsverträge) miteinander verzahnt?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe: **- Findet keine Anwendung -**

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge gemäß § 13

F 20 - Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.

Sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aktuell und angemessen?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Aus Sicht der Gutachter ist festzustellen, dass der Studiengang hinsichtlich der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aktuell und angemessen aufgestellt ist. Hinweis: Eine Überlappung der Themen Social Entrepreneurship und Design Thinking for Social Entrepreneurship scheint nicht ausgeschlossen, hier sollte schärfer abgegrenzt werden (siehe Modulhandbuch).

F 21 - Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene

Sind fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Weiterentwicklungen des Studiengangs erkennbar?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Grundsätzlich wurde in den Gesprächen mit den Akteuren deutlich, dass umfassend mit der Studiengruppe gesprochen worden ist und entsprechende Anregungen aufgenommen werden. Da es eine Erstbegutachtung ist, lässt sich naturgemäß hierzu noch keine abschließende Aussage treffen. Mit der Neuausrichtung nach so kurzer Zeit und einer entsprechenden Überarbeitung wird deutlich, dass fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Weiterentwicklungen vorgenommen werden.

Studienerfolg gemäß § 14

F 22 - Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring.

Liegen die Ergebnisse von HNU-internen Studierenden, Studiengangbefragungen, studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen sowie Absolventenbefragungen vor?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Es findet eine EVASYS Auswertung statt, allerdings unterliegen die Ergebnisse auf Grund der kleinen Kohorte dem Datenschutz und sind daher dem Studiengangleiter nicht zugänglich. Allerdings erfolgt ein aktives Management der Überprüfung der Lernergebnisse durch den Studiengangleiter mit den Studierenden. Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, kann naturgemäß keine Absolventenbefragung durchgeführt werden.

F 23 - Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Bezieht sich die Weiterentwicklung des Studiengangs auf die Ergebnisse des Monitorings?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Es findet eine EVASYS Auswertung statt, allerdings unterliegen die Ergebnisse auf Grund der kleinen Kohorte dem Datenschutz und sind daher dem Studiengangleiter nicht zugänglich. Allerdings erfolgt ein aktives Management und die Weiterentwicklung des Studienganges aktiv gesteuert durch den Studiengangleiter in Kooperation mit den Studierenden.

F 24 - Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Werden Beteiligte über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzes informiert?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Es findet eine EVASYS Auswertung statt, allerdings unterliegen die Ergebnisse auf Grund der kleinen Kohorte dem Datenschutz und sind daher dem Studiengangleiter nicht zugänglich, so dass die Beteiligten nicht entsprechend informiert werden können.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich gemäß § 15

F 25 - Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Verfügt die Hochschule über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die HNU versteht sich als familienfreundliche Hochschule. Anlaufstellen wie Diversität- bzw. Gleichstellungsbeauftragte und ein Gleichstellungskonzept sind vorhanden. Studierende in besonderen Lebenslagen können sich durch das BIZEPS beraten lassen. Auf der Hochschulwebseite ließen sich zum Nachteilsausgleich nur umständlich Informationen finden, ein entsprechender Verweis auf das BIZEPS ist angezeigt.

F 26 – Wird dieses Konzept auf Ebene des Studiengangs umgesetzt?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Grundsätzlich war bei der kleinen Bewerberanzahl noch kein konkreter Fall zu entscheiden. Im Rahmen der Begehung wurde aber verdeutlicht, wie im Grundsatz mit solchen Fällen verfahren wird. Es handelt sich um individuelle Entscheidungen in enger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und dem BIZEPS.

Hochschulische Kooperationen gemäß § 20

F 27 - Führt eine Hochschule eine Studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule, oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen, die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Werden die Regeln für hochschulische Kooperationen erfüllt? Sind Art und Umfang der Hochschulkooperation beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe: **- Findet keine Anwendung -**

Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs

1. Grundsätzliches zum Studiengang, personelle Ressourcen

Die Entwicklung des Studienganges ist eng mit der herausragenden Person von Prof. Dr. Thomas Bayer verknüpft. Ihm stehen Kollegen zur Seite - hier sollte unter Berücksichtigung des Eintritts von Prof. Bayer in den Ruhestand zeitnah eine Nachfolge oder eine Gruppe von Nachfolgern definiert werden. Die bei der Begehung anwesenden Mitglieder der HNU erscheinen grundsätzlich geeignet, auch die Verbindung zum Afrika-Institut ist sicher kein Nachteil. Es wird darauf hingearbeitet, dass die Studierende u.a. zu „Entrepreneuren“ ausgebildet werden sollen. Eine Empfehlung ist, stattdessen den Begriff „Social Entrepreneure“ in den Qualifikationszielen zu nennen. Das sollte im §2 SPO entsprechend geändert werden.

2. Zulassungshürde des Studiengangs – Umgang mit Bewerbern die 180 ECTS aufweisen

Es wird für den Erfolg des Studienganges hinsichtlich der Bewerberzahlen positiv sein, wenn die HNU-Studierenden, die entsprechend 180 ECTS (typisches Bachelor-Studium mit 6 Semestern) aufweisen, eine direkte Zulassung ermöglichen würde. Denkbar wären klar festgelegte Auflagen, die bis zur Masterthesis zu erfüllen sind. Hinsichtlich der Dauer des Studiengangs befinden sich weiterführende Bemerkungen unter dem Punkt 4 – Flexibilisierung. Eine entsprechende Lösung würde auch den Kreis der potenziellen Bewerber vergrößern.

3. Mobilitätsfenster (Frage F09):

Mobilitätsfenster sind strukturell verankerte Abschnitte im Curriculum, die es erlauben, relevante Teile des Studiums ohne Zeitverlust an einer Hochschule im Ausland oder im Rahmen eines Auslandspraktikums zu absolvieren (HRK: Mobilität und Durchlässigkeit stärken - Anrechnung und Anerkennung an Hochschulen. <https://www.hrk-modus.de/informieren/studiengangsgestaltung/>). Solche Mobilitätsfenster sind im Studiengang nicht erkennbar.

Laut Lissabon-Konvention steht es den Studierenden zwar frei, sich im Ausland erworbene Kompetenzen anrechnen zu lassen. Es wird bei der Kombination der Module im vorliegenden Curriculum jedoch regelmäßig nicht realistisch möglich sein, den in einem Semester angestrebten Kompetenzaufbau an einer ausländischen Hochschule zu erwerben. Dies führt dazu, dass Studierende entweder auf ein Auslandssemester verzichten oder eine Studienzeitverlängerung in Kauf nehmen müssen. Dies erscheint uns gerade bei einem international angelegten Studiengang wie dem ESD als nicht zielführend und nachteilig gegenüber Wettbewerbsangeboten. Auch die "Anerkennung" von Leistungen aus dem Ausland als Zusatzleistung kann eigentlich nicht als solche bezeichnet werden. Es findet keine Anerkennung im Rahmen des Curriculums statt. Sie bewirkt lediglich ihre Dokumentation im Abschlusszeugnis, erfordert aber einen Zusatzaufwand durch die Studierenden, der studienzeitverlängernd wirkt. Es wird empfohlen, die gängigen Instrumente zur Einrichtung von Mobilitätsfenstern einzusetzen, wie sie in den Publikationen bspw. von HRK und DAAD beschrieben sind. Beispielsweise könnte das dritte Semester als Mobilitätsfenster vorgesehen werden, da das Verfassen der Masterarbeit mit wenig Aufwand im Ausland durchgeführt werden kann und damit schon die Hälfte der ECTS-Punkte eines Semesters anerkennungsfähig sind. Für die weiteren Module des 3. Semesters könnte in der SPO eine Sonderregelung gefunden werden für Leistungen aus dem Ausland (ggf. begrenzt auf Partnerhochschulen, z.B. die ISUL-Partnerschaften), oder sie werden als sog. "Containermodule" in Summe abstrakt spezifiziert (z.B. "Schwerpunktmodul" mit 15 ECTS). Im letzteren Fall würde der Prüfungsausschuss entscheiden, ob eine Anzahl Kurse aus dem Ausland in Summe dem Schwerpunktmodul entsprechen. Dies entbindet die Studierenden von der Pflicht, für jedes einzelne Modul im Ausland eine Entsprechung zu finden. Ein weiterer Anreiz für Auslandsaktivitäten ist eine freizügigere Anerkennung von Summer/Winter Schools durch entsprechende Berücksichtigung als Sonderfall in der SPO bspw. als Ersatz für ein Modul im Curriculum. Dies folgt auch dem aktuellen Trend nach Auslandsaufenthalten mit kurzer Dauer.

4. Flexibilisierung der Studiendauer (Frage F17):

Der Studiengang ist als Vollzeitstudiengang mit 3 Semestern Dauer angelegt. Dem Gutachterteam wurde dargelegt, dass Masterstudiengänge mit längerer Dauer vom Ministerium kritisch gesehen würden. Es wird im deutschen Hochschulsystem zunehmend über eine Flexibilisierung der Studiendauer diskutiert. Eine zunehmend heterogene, diverse Studierendenschaft führt zu sehr unterschiedlichen Bedarfslagen. Studiengänge, die an den Voraussetzungen "klassischer" Studierender des letzten Jahrhunderts ausgerichtet sind (akademisches Elternhaus, Versorgung durch Eltern, keine Pflegearbeit), gehen an diesen Bedarfen größtenteils vorbei. Es ist nicht mehr die Ausnahme, dass Studierende in größerem Umfang berufstätig sind, Kinder erziehen, Eltern pflegen, Behinderungen oder chronische Krankheiten aufweisen oder anderen Umständen unterworfen sind, die einem Studium in Vollzeit im Weg stehen.

Unsere Gespräche mit den Studierenden des Studiengangs ESD bestätigten diese Entwicklung an ihrem eigenen Beispiel: jede/r von ihnen ist berufstätig in einem Umfang von 16-20 Stunden pro Woche. Das Programm, so ihre Aussage, sei bei dieser Arbeitsbelastung nicht in 3 Semestern studierbar. Diesem Umstand trägt die SPO nicht Rechnung. Beispielsweise könnten verschiedene Lehr- und Lernpfade vorgesehen werden, die in Abhängigkeit von der verfügbaren Zeit einen Weg durch das Curriculum weisen. Weiter ginge sogar der Ansatz, mit jedem/jeder Studierenden einen individuellen Lernpfad zu vereinbaren. Auch die formale Institutionalisierung als Teilzeitstudiengang (in Ergänzung zum Vollzeit-Studiengang) wäre möglich. Auch unter Berücksichtigung anderer Aufgaben neben dem Bestreiten des Lebensunterhalts erscheint ein sehr wünschenswerter und aus Sicht des Gutachterteams mehr als wünschenswerter Auslandsaufenthalt in dem 3-semestrigen Studienzeitverlauf nicht möglich. Es ist zu bedauern, dass anscheinend von Ministerialseite kategorisch auf 3 Semestern beharrt wird, wo doch Flexibilisierung neben dem Auslandsaufenthalt für mehr Attraktivität gerade dieses Studienganges sorgen könnte. Ebenso wären (Pflicht-) Praktika bei internationalen Organisationen oder Ministerien eine sinnvolle Ergänzung, die zudem eine Brücke zwischen den üblichen 180 ECTS und den hier geforderten 210 ECTS bieten könnte. Schwieriger ist die grundsätzliche Herangehensweise nicht nur der HNU, sondern fast aller deutschen Hochschulen an das Thema Vollzeitstudium. In der Diskussion ergab sich ohne Widerspruch, dass eine reine Erstellung eines Studienganges an Workloadzeiten und nicht zwingend nachvollziehbaren Vorgaben seitens des Ministeriums in Bezug auf die Studienzeitdauer der studentischen Realität des Jahres 2024 entgegenstehen. Da die HNU mit dem Zentrum für besondere Lebenslagen BIZEPS

(<https://www.hnu.de/hochschule/einrichtungen-und-service/beratungszentrum-bizeps/beratung-in-besonderen-lebenslagen>)

über eine Einrichtung zur Beratung der Studierenden verfügt, sollte diese verstärkt genutzt werden. Ein entsprechendes Angebot hätte auch wesentliche Vorteile in der Vermarktung des Studienganges und der Rekrutierung von Studierenden. Die HNU könnte sich darstellen als moderne Hochschule, die für individuelle Bedarfslagen maßgeschneiderte Angebote bereithält. Möglicherweise wäre eine geplante und systematisch eingerichtete Studierbarkeit in Teilzeit sogar ein Alleinstellungsmerkmal, das beim Studieninteressierten zur Entscheidung für die HNU führt. Wo der strategische Nachteil darin besteht, dass die Studierenden bei der angewandten Methodik zur Studienzeitbelastung und dem Zwang, Geld zur Sicherung des Lebensunterhalts zu verdienen (Beispiel: Wohngeldanteil BAFÖG < Wohngeld im Normalfall) unisono verdeutlichen, dass Sie sich für den von Ihnen gewählten Studiengang mehr Zeit wünschen, könnte folgende Überlegung helfen: Grundsätzlich wird die individuelle Studienzeitplanung zum Standard. Hierdurch kann das Studium z.B. als Teilzeitstudium ausgelegt werden (Verdopplung auf 6 Semester) oder andere, individuelle Lösungen herangezogen werden. Das in der Runde diskutierte Urlaubssemester erscheint auch wegen der Unmöglichkeit, dann Prüfungen abzulegen, ungeeignet. Die HNU sei aufgefordert, sich den ganzen Freiraum der zu Grunde liegenden Regelungen zu nutzen, um hier in besonderem Maße attraktiv zu werden. Die volle Zufriedenheit, die sich aus der Befragung ergeben hat, könnte sich auf diese Weise auch in deutlich höheren Einschreibezahlen widerspiegeln.

5. Fristenregelung in §5 SPO (Frage F02 und F17)

§5 SPO sieht vor, dass alle Prüfungen, die nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit erbracht wurden, als "nicht bestanden" zu werten sind. Drei Semester nach Ende der Regelstudienzeit gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Das Gutachterteam empfindet diese Fristenregelung als eine unbillige Härte und als gegenläufig zum Bildungsauftrag einer öffentlichen Hochschule. Für eine Fristenregelung spricht, dass Studierende mit wenig Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss und Studierende, die einen Abschluss gar nicht anstreben, zügig als Angehörige der Hochschule ausscheiden und damit auch keine Aufwendungen mehr verursachen. Ebenfalls dafür spricht, dass Studierende mit zögerlichem Naturell einen Anreiz erhalten, das Studium zügig durchzuführen. Demgegenüber bringt eine Fristenregelung besondere Härten mit sich. Schon oben wurde die Notwendigkeit einer Verlängerbarkeit des Studiums angemerkt vor dem Hintergrund von Berufstätigkeit, Pflege oder Behinderung.

Eine Zwangsexmatrikulation (denn darum handelt es sich de facto), zumindest in diesen engen Fristen, ist nicht mehr zeitgemäß angesichts der (meist unverschuldeten) individuellen persönlichen Situationen. Moderne Hochschulen streben die Inklusion unterschiedlichster Studierender an, fördern die Berufstätigkeit neben dem Studium und geben sich familienfreundlich. All dies wird durch eine strenge Fristenregelung erschwert. Darüber hinaus fühlen sich öffentliche Hochschulen nach wie vor einem Bildungsideal verpflichtet, in dem Studierende über den Tellerrand blicken und auch Bildungs- und Entwicklungsangebote außerhalb des festgelegten Curriculums wahrnehmen, die bspw. ihre Persönlichkeitsentwicklung befördern. Dies können akademische Veranstaltungen anderer Fachbereiche sein, aber z.B. auch ehrenamtliche Tätigkeiten, Sprachen lernen, Workshops bei Weiterbildungssträgern, Praktika, Studienreisen etc. Uns wurde mitgeteilt, dass die Fristenregelung nicht spezifisch für den Studiengang ESD Gültigkeit besitzt, sondern aus einem Standard der HNU übernommen wurde. Das Gutachterteam regt an, die Zweckmäßigkeit dieser Regelung zu überprüfen und ihre Vorteile für die Administration an der HNU gegen die oben angeführten Nachteile abzuwägen.

6. Evaluierung der Veranstaltungen

Da eine automatisierte Auswertung nicht den Betroffenen zugänglich ist, empfehlen wir den Lehrenden Methoden wie z.B. Blitzlicht und Aktive Rückmeldungen einzusetzen. Das Gutachterteam empfiehlt, dass die Hochschule für das QM-System Vorkehrungen für solche Fälle kleiner Kohorten treffen sollte.

7. Prüfungsformen, Veranstaltungsinhalte, Stoffumfang und Wahlmöglichkeiten

Das Gutachterteam begrüßt die offensichtliche Vielfalt an Prüfungsformen, die sich aus dem Modulhandbuch ergibt. Inwieweit Prüfungen im Einzelnen kompetenzorientiert erfolgen (Constructive Alignment), wird aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Das bestehende QM-System ist aufgefordert, die kompetenzorientierten Prüfungsformen sicherzustellen.

Das Modulhandbuch vermittelt in der aktuellen Version den Eindruck, als würden insbesondere qualitative Forschungsmethoden in den Vordergrund gestellt werden. Das Gespräch mit den Lehrenden ergab jedoch, dass die quantitativen Methoden gleichwertig vermittelt werden. Dieses sollte in dem Modulhandbuch entsprechend sichtbar werden. Auch wenn das aktuelle Curriculum von den Studierenden als zweckmäßig beurteilt wird, wünschen sich die Studierenden im Grundsatz Wahlfreiheit und Wahlmöglichkeiten bei der Belegung von Veranstaltungen im Rahmen ihres Studiums. Studierende warfen in der Begehung die Bemerkung ein, ob das Volumen/die Dichte des in einzelnen Modulen behandelten Stoffes reduziert werden sollte. Aus dem vorliegenden Modulhandbuch ergibt sich dieses für die Gutachter nicht offensichtlich. Das Gutachterteam empfiehlt, mit den Studierenden eine Feedback-Runde zu etablieren, in der die speziellen Herausforderungen bezüglich des Stoffumfanges in einzelnen Modulen diskutiert wird.

8. Gesamtbewertung – Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlungen

Ein sehr progressiver Studiengang, von dem es in Deutschland nur sehr wenige gibt. Die grundsätzlich interdisziplinäre Anlage des begutachteten Studiengangs wird vom Gutachterteam positiv gewürdigt. Eine Öffnung für weitere Fachbereiche wäre aus Sicht des Gutachterteams ein möglicher und sinnvoller Entwicklungsweg. Lobenswert ist zudem, dass Impulsgeber:innen aus der Praxis eingebunden werden und Social Entrepreneure sowie weitere Akteure aus der unternehmerischen Praxis sich mit den Studierenden kontinuierlich und organisiert austauschen. Positiv wird bewertet, dass (Social Entrepreneurship-) Kompetenzen mit entsprechenden Methoden (z. B. „Design Thinking“) gefördert werden und auf der anderen Seite nicht erwartet wird, dass eine Gründung zwingend erfolgen muss. So wird gründungsaversen Persönlichkeiten ein sicherer Entwicklungsraum gegeben. Gründungsaffine Personen haben wiederum auf Grund der vorhandenen Infrastruktur und des entsprechenden Personals diverse Möglichkeiten, unternehmerisch tätig zu werden. Zudem wird die internationale Ausrichtung begrüßt. Somit ist in diesem Themenfeld der Studiengang ein Vorreiter. Trotz der ausgesprochen positiven Gesamtbewertung hat das Gutachterteam insbesondere in den zuvor genannten Punkten Verbesserungspotenziale identifiziert. Diese sollten im Rahmen der Erstakkreditierung unbedingt Beachtung finden. Im Großen und Ganzen ist der begutachtete Studiengang mit seiner Ausrichtung, den zu erlangenden Kompetenzen und Inhalten als sehr gelungen zu bewerten.

06.05.2024/Pfaffenberger/Bode/Ajiri/Schultewolter

4. Beschreibung des Verfahrens der Siegelvergabe

Die Hochschule Neu-Ulm ist seit dem 01.04.2023 systemakkreditiert und damit berechtigt die Akkreditierung ihrer Studiengänge gemäß rechtlichen Vorgaben intern durchzuführen. Studiengänge durchlaufen dieses Verfahren in der Regel alle acht Jahre.

Das interne Akkreditierungsverfahren an der HNU besteht aus einer Begutachtung durch interne und externe Experten sowie einer darauf basierenden Akkreditierungsentscheidung. Zur Prüfung der formalen Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung wird hochschulintern ein Prüfbericht angefertigt. Die Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien erfolgt durch eine externe Gutachtergruppe. Auf Basis der Begutachtung trifft die erweiterte Hochschulleitung der HNU die Akkreditierungsentscheidung. Eine Akkreditierung kann mit oder ohne Auflagen ausgesprochen werden.

Das Siegel des Akkreditierungsrats wird durch die Hochschulleitung der HNU nach erfolgreicher interner Akkreditierung eines Studiengangs für einen Zeitraum von acht Jahren vergeben. Das Ergebnis des Verfahrens wird intern und extern in Form eines Qualitätsberichts kommuniziert.

Mit der Veröffentlichung des Qualitätsberichts in der Datenbank des Akkreditierungsrates erhält die Studiengangleitung den Bescheid über das erfolgreich abgeschlossene Akkreditierungsverfahren. In der darauffolgenden Fakultätsratssitzung wird die Akkreditierungsurkunde durch die Vizepräsidentin für Studium und Lehre übergeben.

Das interne Akkreditierungsverfahren ist detailliert im Prozessdatenblatt „W.02.11 Studiengang intern akkreditieren“ (textlich und grafisch dargestellt) und der zugehörigen Prozessbegleitübersicht geregelt, die allen HNU-Angehörigen im Intranet zugänglich sind.